

[Lutz Christiansen](#)

Steuerberater

[Nomme Carstens](#)

Steuerberater

B.A. Betriebswirtschaft

Aktuelle Steuer-Information 08/2025

Inhaltsverzeichnis der Ausgabe 08/2025:

Alle Steuerzahler

Steuerliches Investitionsprogramm bereits „in trockenen Tüchern“
Privates Veräußerungsgeschäft bei Grundstücksübertragung mit Übernahme von Schulden
Altenteilerwohnung im Versorgungsvertrag: Mietwert als Sonderausgaben absetzbar?

Kapitalanleger

Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz: Staatsaustauschliste für 2025 liegt vor

Freiberufler und Gewerbetreibende

Betriebsprüfung: Neue Sanktionsmöglichkeiten bei unzureichender Mitwirkung

Umsatzsteuerzahler

Bürger im Sparmenü kann nicht teurer sein als im Einzelverkauf
Wichtiges zur Umsatzsteuerbefreiung für (Reit-)Unterricht

Arbeitgeber

Alles Wichtige zum Urlaub in einem Minijob

Arbeitnehmer

Berufliche Nutzung eines privaten Fahrzeugs neben einem Dienstwagen
Bundesfinanzhof zur Übernachtungspauschale von Berufskraftfahrern gefragt

Abschließende Hinweise

Kinderbetreuungskosten: In diesen Fällen ist kein Sonderausgabenabzug möglich
Steuerermäßigung für gewerbliche Einkünfte bei abweichendem Wirtschaftsjahr
Verzugszinsen
Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 08/2025

Kanzlei Leck

Peter-Ox-Straße 11
25917 Leck
Telefon: 04662 89 20 0
Telefax: 04662 89 20 50

E-Mail: kanzlei@lc-steuerberater.de

Internet: www.lc-steuerberater.de

Bankverbindungen:

VR Bank eG
IBAN: DE73217635420001481959
BIC: GENODEF1BDS

Nord-Ostsee Sparkasse
IBAN: DE0521750000080041718
BIC: NOLADE21NOS

Alle Steuerzahler

Steuerliches Investitionsprogramm bereits „in trockenen Tüchern“

| Der Bundesrat hat dem „Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland“ am **11.7.2025** zugestimmt. Die **Investitionsanreize für neues Wachstum** sind somit „in trockenen Tüchern.“ Neben der **Ausweitung des Forschungszulagengesetzes** enthält das Gesetz insbesondere diese Maßnahmen: |

Für **bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens**, die **nach dem 30.6.2025 und vor dem 1.1.2028** angeschafft oder hergestellt worden sind, kann eine **degressive Abschreibung** genutzt werden. Der %-Satz darf 30 % nicht übersteigen (maximal das Dreifache der linearen Abschreibung).

Werden **rein elektrisch betriebene Fahrzeuge** nach dem 30.6.2025 und vor dem 1.1.2028 angeschafft, ist eine **arithmetisch-degressive Abschreibung** möglich. **Im Jahr der Anschaffung können 75 %** der Anschaffungskosten abgeschrieben werden. In den **fünf Folgejahren** gelten dann 10 %, 5 %, 5 %, 3 % und 2 %.

Wird ein **reines Elektrofahrzeug** genutzt und übersteigt der **Bruttolistenpreis einen bestimmten Höchstbetrag** nicht, ist der Bruttolistenpreis als Bemessungsgrundlage für die **Besteuerung der privaten Nutzung nur zu einem Viertel** anzusetzen. Für **nach dem 30.6.2025 angeschaffte** Fahrzeuge wurde die Bruttolistenpreisgrenze von **70.000 EUR auf 100.000 EUR erhöht**.

Merke | Ab 2028 wird die Körperschaftsteuer (derzeit 15 %) in fünf Schritten um jeweils 1 % pro Jahr gesenkt. Somit gelten dann 10 % ab dem Veranlagungszeitraum 2032.

Auf Antrag gilt für **nicht entnommene Gewinne** nach Maßgabe des § 34a Einkommensteuergesetz ein **Thesaurierungssteuersatz** von 28,25 %. Dieser Steuersatz sinkt in **drei Stufen** auf 27 % (Veranlagungszeitraum 2028 und 2029), 26 % (2030 und 2031) und 25 % (ab 2032).

Quelle | Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland, BT-Drs. 21/629

Privates Veräußerungsgeschäft bei Grundstücksübertragung mit Übernahme von Schulden

| Wird ein Grundstück **innerhalb von zehn Jahren nach der Anschaffung** übertragen und übernimmt der neue Eigentümer **die auf dem Grundstück lastenden Schulden**, liegt ein **steuerbares privates Veräußerungsgeschäft** vor. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden. |

Hintergrund

Private Veräußerungsgeschäfte mit Grundstücken, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung **nicht mehr als zehn Jahre** beträgt, unterliegen der Spekulationsbesteuerung nach § 23 des Einkommensteuergesetzes (EStG).

Beachten Sie | Ausgenommen sind aber Wirtschaftsgüter, die

- im Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung **ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken** (1. Alternative) oder
- im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren **zu eigenen Wohnzwecken** (2. Alternative) genutzt wurden.

Sachverhalt

Vater V hatte im Jahr 2014 ein Grundstück für 143.950 EUR erworben und teilweise fremdfinanziert. 2019 übertrug er das Grundstück auf seine Tochter. Zu diesem Zeitpunkt hatte das Grundstück einen Wert von 210.000 EUR. Die Tochter übernahm die am Übertragungstag bestehenden Verbindlichkeiten in Höhe von 115.000 EUR.

Das Finanzamt teilte den Vorgang (ausgehend vom Verkehrswert im Zeitpunkt der Übertragung) in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil auf. Soweit das Grundstück unter Übernahme der Verbindlichkeiten entgeltlich übertragen worden war, besteuerte das Finanzamt den Vorgang als privates Veräußerungsgeschäft.

Hiergegen klagte der V vor dem Finanzgericht Niedersachsen und bekam Recht. Die Begründung: Teilentgeltliche Übertragungen von Immobilien im Wege der vorweggenommenen Erbfolge unterhalb der historischen Anschaffungskosten sind keine Veräußerungen im Sinne des § 23 EStG.

Doch die Freude währte nicht lange, denn der Bundesfinanzhof schloss sich der Ansicht des Finanzamts an.

Wird ein Wirtschaftsgut übertragen und werden **damit zusammenhängende Verbindlichkeiten übernommen**, liegt regelmäßig ein **teilentgeltlicher Vorgang** vor. In diesem Fall erfolgt eine **Aufteilung** in einen entgeltlichen und in einen unentgeltlichen Teil.

Wird das Grundstück innerhalb von zehn Jahren nach der Anschaffung übertragen, unterfällt der Vorgang **hinsichtlich des entgeltlichen Teils** als privates Veräußerungsgeschäft der Einkommensteuer.

Quelle | BFH-Urteil vom 11.3.2025, Az. IX R 17/24, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 248391; BFH, PM Nr. 37/25 vom 30.5.2025

Altenteilerwohnung im Versorgungsvertrag: Mietwert als Sonderausgaben absetzbar?

| Hat sich der **Übergeber eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs** anlässlich der Vermögensübergabe **gegen Versorgungsleistungen ein Wohnungsrecht an einer Wohnung** des übergebenen Vermögens vorbehalten, ist ein **Sonderausgabenabzug des Mietwerts** nach Meinung der Finanzverwaltung ausgeschlossen. Dieser Ansicht hat aber nun das Finanzgericht Nürnberg widersprochen. Da **die Revision anhängig** ist, muss nun der Bundesfinanzhof entscheiden. |

Hintergrund: Wird ein **Betrieb gegen Versorgungsleistungen** auf nahe Angehörige übertragen, kann der **Betriebsübernehmer die Versorgungsleistungen** nach § 10 Abs. 1a Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) als **Sonderausgaben** abziehen, die der **Empfänger** nach § 22 Nr. 1a EStG **versteuern muss**.

Sachverhalt

Anlässlich einer Hofübergabe wurde dem Übergeber ein Altenteil in Form eines vorbehaltenen dinglichen Wohnrechts, Taschengeld und die Mitbenutzung von Gegenständen eingeräumt. Den vom Vermögensübernehmer als Sonderausgaben geltend gemachten Nutzungswert der Altenteilerwohnung erkannte das Finanzamt allerdings nicht an, da nach einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums aus dem Jahr 2010 nur die mit der Nutzungsüberlassung tatsächlich zusammenhängenden Aufwendungen (wie Strom, Heizung, Wasser und Instandhaltungskosten), nicht jedoch der Nutzungswert der Altenteilerwohnung berücksichtigt werden können.

Die hiergegen eingelegte Klage war vor dem Finanzgericht Nürnberg erfolgreich.

Nach Auffassung des Finanzgerichts Nürnberg kann der Fall, dass der **Versorgungsberechtigte** mit dem ihm gewährten (höheren) Barunterhalt **selbst eine Wohnung mietet**, für den Bereich des Sonderausgabenabzugs nicht anders behandelt werden als der Fall, in dem sich die Versorgungsleistung **aus (niedrigerem) Barunterhalt und unentgeltlicher Wohnungsüberlassung** zusammensetzt.

Quelle | FG Nürnberg, Urteil vom 6.2.2025, Az. 4 K 1279/23, Rev. BFH: Az. X R 5/25, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 248474; BMF-Schreiben vom 11.3.2010, Az. IV C 3 - S 2221/09/10004, Rz. 46

Kapitalanleger

Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz: Staataustauschliste für 2025 liegt vor

| Nach den Vorgaben des Finanzkonten-Informationsaustauschgesetzes werden **Informationen über Finanzkonten in Steuersachen** zwischen dem Bundeszentralamt für Steuern und der zuständigen Behörde des jeweils anderen Staates **automatisch** ausgetauscht.

Das Bundesfinanzministerium hat nun mit Schreiben vom 3.6.2025 (Az. IV D 3 - S 1315/00304/070/025) die Staataustauschliste 2025 bekannt gegeben. Enthalten sind die Staaten, mit denen der automatische Datenaustausch **zum 30.9.2025** erfolgt. **Weitere Informationen** zum Informationsaustausch erhalten Sie u. a. auf der Webseite des Bundeszentralamts für Steuern (unter www.iww.de/s2991). |

Freiberufler und Gewerbetreibende

Betriebsprüfung: Neue Sanktionsmöglichkeiten bei unzureichender Mitwirkung

| Es gibt **steuerliche Betriebsprüfungen**, die sind bereits nach kurzer Zeit abgeschlossen. Andere Prüfungen hingegen ziehen sich **über Monate oder sogar über Jahre hin**. Um die **Betriebsprüfung zu beschleunigen**, wurden nun mehrere gesetzliche Änderungen vorgenommen. |

Qualifiziertes Mitwirkungsverlangen

Verzögerungen bei einer Betriebsprüfung können mitunter auf **eine unzureichende Mitwirkung des Steuerpflichtigen** zurückzuführen sein. Um dem entgegenzuwirken, sieht der neue § 200a Abs. 1 der Abgabenordnung (AO) **das qualifizierte Mitwirkungsverlangen** vor, das sich auf **die Mitwirkungspflichten** nach § 200 AO stützt. Danach hat der Steuerpflichtige u. a. **Auskünfte zu erteilen**, Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere **und andere Urkunden zur Einsicht und Prüfung vorzulegen** und die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben.

Das (**neue**) **qualifizierte Mitwirkungsverlangen** stellt **eine Ermessensentscheidung des Prüfers** dar, die frühestens **nach Ablauf von sechs Monaten seit Bekanntgabe der Prüfungsanordnung** ergehen darf. Entscheidet sich der Prüfer für ein solches Mitwirkungsverlangen, ist es **schriftlich oder elektronisch (versehen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung)** zu erteilen.

Beachten Sie | Der Steuerpflichtige muss in diesem Fall schnell handeln. Denn das Mitwirkungsverlangen **ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe zu erfüllen**. Nur in begründeten Einzelfällen kann die Frist verlängert werden.

Mitwirkungsverzögerungsgeld

Problematisch wird das qualifizierte Mitwirkungsverlangen für den Steuerpflichtigen, wenn es **nicht oder nicht hinreichend innerhalb der Frist erfüllt** wird. Denn in diesen Fällen wird das **neu eingeführte Mitwirkungsverzögerungsgeld** festgesetzt (§ 200a Abs. 2 AO). **Ausnahme:** Die Mitwirkungsverzögerung **erscheint entschuldbar**, beispielsweise bei einer stark beeinträchtigenden Erkrankung.

Beachten Sie | Das Mitwirkungsverzögerungsgeld beträgt **für jeden vollen Tag der Mitwirkungsverzögerung** (also für jeden vollen Tag nach Verstreichen der im

Mitwirkungsverlangen gesetzten Frist) **75 EUR**. Gerechnet werden die Tage bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das Mitwirkungsverlangen erfüllt wird – **spätestens bis zum Tag der Schlussbesprechung**. Denn nach der Schlussbesprechung gibt es keinen Bedarf mehr, eine Mitwirkung sicherzustellen.

Allerdings dürfen **maximal 150 Tage** zugrunde gelegt werden, sodass das Mitwirkungsverzögerungsgeld **maximal 11.250 EUR** betragen kann (150 Tage × 75 EUR).

Zuschlag zum Mitwirkungsverzögerungsgeld

Nicht immer bleibt es bei dem Mitwirkungsverzögerungsgeld. Denn es steht im Ermessen des Prüfers, nach § 200a Abs. 3 AO **zusätzlich einen Zuschlag zum Mitwirkungsverzögerungsgeld** festzusetzen. Voraussetzung ist, dass

- gegen den Steuerpflichtigen **in den letzten fünf Jahren ein Mitwirkungsverzögerungsgeld** festgesetzt wurde und zu befürchten ist, dass dieser seinen Mitwirkungspflichten **ohne einen Zuschlag nicht nachkommt** oder
- wegen der **wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit** des Steuerpflichtigen zu befürchten ist, dass dieser seinen Mitwirkungspflichten ohne einen Zuschlag nicht nachkommt. Davon ist auszugehen, wenn **die Umsatzerlöse** in einem der von der Prüfung umfassten Jahre **mindestens 12 Mio. EUR betragen** oder sich die konsolidierten Umsatzerlöse bei Konzernen auf mindestens 120 Mio. EUR belaufen.

Entscheidet sich der Prüfer für den Zuschlag, steht **auch die Höhe in seinem Ermessen**. Dabei darf der Zuschlag höchstens 25.000 EUR für jeden vollen Tag der Mitwirkungsverzögerung betragen – ebenfalls für maximal 150 Tage (**maximal somit 3,75 Mio. EUR**).

Teilabschlussbescheid und Inkrafttreten

Um die Betriebsprüfungen zu beschleunigen, wurde auch der neue Teilabschlussbescheid eingeführt. Denn oft scheidet der zeitnahe Abschluss **an einem einzelnen Sachverhalt**, der nur durch intensiven Arbeitseinsatz aufgeklärt werden kann. Das Problem: So entsteht **keine Rechtssicherheit bezüglich weiterer geprüfter Sachverhalte**.

Durch den neuen § 202 Abs. 3 AO hat der Prüfer die Möglichkeit, bereits **vor Abschluss der Prüfung** einen **Teilprüfungsbericht** zu übermitteln und im Anschluss **einen Teilabschlussbescheid** zu erlassen. Hierdurch lassen sich einzelne im Rahmen einer Außenprüfung ermittelte und abgrenzbare Feststellungen **vor dem abschließenden Prüfungsbericht gesondert feststellen**. Kann der **Steuerpflichtige ein erhebliches Interesse** an einem Teilabschlussbescheid glaubhaft machen, soll dieser **auf Antrag** ergehen.

Merke | Die Neuerungen gelten erst für Steuern und Steuervergütungen, die nach dem 31.12.2024 entstehen. Sie sind aber auch für Steuern und Steuervergütungen anzuwenden, die vor dem 1.1.2025 entstehen, wenn für diese Steuern und Steuervergütungen nach dem 31.12.2024 eine Prüfungsanordnung bekannt gegeben wurde.

Quelle | Gesetz zur Umsetzung der DAC 7-Richtlinie, BGBl I 2022, S. 2730

Umsatzsteuerzahler

Burger im Sparmenü kann nicht teurer sein als im Einzelverkauf

| Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass **eine Methode zur Aufteilung des Verkaufspreises eines Sparmenüs nicht sachgerecht ist**, wenn sie dazu führt, dass auf ein Produkt des Sparmenüs (z. B. Burger) **ein anteiliger Verkaufspreis entfällt, der höher ist als der Einzelverkaufspreis**. |

Hintergrund: Bei Sparmenüs, die **zum Pauschalpreis** angeboten und als „**Außer-Haus-Menüs**“ verkauft werden, ist hinsichtlich der **Speisenlieferung der ermäßigte Steuersatz (7 %)** und hinsichtlich **des Getränks der Regelsteuersatz (19 %)** anzuwenden. Wird **vor Ort** verzehrt, stellt sich die Aufteilungsfrage grundsätzlich nicht, da es sich um eine **Restaurationsleistung** handelt, sodass auch die Speisen **mit 19 %** zu versteuern sind.

Beachten Sie | Dies könnte sich aber bald ändern. Denn **im Koalitionsvertrag** steht, dass **die Umsatzsteuer für Speisen in der Gastronomie zum 1.1.2026 auf 7 %** reduziert werden soll.

Sachverhalt

Zwei GmbHs betrieben als Franchisenehmer Schnellrestaurants, in denen u. a. Sparmenüs (z. B. Getränk, Burger und Pommes frites) zu einem einheitlichen Gesamtpreis zum Verzehr außer Haus verkauft wurden.

Die GmbHs teilten den Gesamtpreis des Sparmenüs nach der „Food-and-Paper“-Methode auf die Speisen und das Getränk auf. Die Aufteilung erfolgt dabei anhand des Wareneinsatzes, das heißt, der Summe aller Aufwendungen für die Speisen bzw. für das Getränk. Da in der Gastronomie die Gewinnspanne auf Getränke typischerweise deutlich höher ist als die Gewinnspanne auf Speisen, ergibt sich hieraus eine niedrigere Umsatzsteuer als bei einer Aufteilung nach Einzelverkaufspreisen.

Das Finanzamt hielt diese Aufteilungsmethode für unzulässig, weil sie nicht so einfach sei, wie eine Aufteilung nach Einzelverkaufspreisen und außerdem nicht zu sachgerechten Ergebnissen führe. Demgegenüber hielt das Finanzgericht Baden-Württemberg die „Food-and-Paper“-Methode für zulässig, der Bundesfinanzhof aber nicht.

Der Bundesfinanzhof führte zwar aus, dass (entgegen der Ansicht des Finanzamts) der Unternehmer **nicht immer die einfachste Methode anwenden muss**. Wenn eine andere Methode zumindest **ebenso sachgerecht** ist, wie die Aufteilung nach Einzelverkaufspreisen, darf er **auch die andere Methode anwenden**.

Gleichwohl erkannte der Bundesfinanzhof die „**Food-and-Paper**“-Methode **nicht an**, weil sie in manchen Fällen dazu führt, dass der Preis eines Burgers mit einem hohen Wareneinsatz im Menü **über dem Einzelverkaufspreis des Burgers** liegt. Es **widerspricht der wirtschaftlichen Realität**, dass der Verkaufspreis eines Produkts in einem mit Rabatt verkauften Menü höher sein kann als der Einzelverkaufspreis.

Quelle | BFH-Urteil vom 22.1.2025, Az. XI R 19/23, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 248478; BFH, PM Nr. 38/25 vom 5.6.2025

Wichtiges zur Umsatzsteuerbefreiung für (Reit-)Unterricht

| Der Bundesfinanzhof hat jüngst entschieden, dass die **Erteilung von Reitunterricht nicht von der Umsatzsteuer befreit** ist, es sei denn, **der Unterricht dient der Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung**. |

Sachverhalt

Im Streitfall begehrte der Kläger die Steuerbefreiung verschiedener Reitkurse für Kinder und Jugendliche auf seinem Reiterhof in den Jahren 2007 bis 2011. In der „Ponygruppe“ wurden Kinder und Jugendliche, bei „Klassenfahrten“ wurden Schulklassen im Umgang mit Pferden unterrichtet.

Zudem wurden Kurse für eine „Große Pferdegruppe“ angeboten, die auf das Ablegen von Leistungsabzeichen gerichtet waren. Die unterrichteten Kinder und Jugendlichen wurden darüber hinaus gepflegt und übernachteten teilweise auch auf dem Reiterhof.

Das Finanzamt stellte sich auf den Standpunkt, dass sämtliche Leistungen steuerpflichtig seien. Das Finanzgericht Schleswig-Holstein sah das aber größtenteils anders. So seien die Umsätze insoweit steuerfrei, als sie auf die Beherbergung und Verpflegung sowie auf den Teil des Reitunterrichts entfielen, mit dem die formalen Voraussetzungen dafür erlangt werden können, später den Beruf des Turniersportreiters auszuüben („Große Pferdegruppe“).

Der Meinung des Finanzgerichts hat sich der Bundesfinanzhof aber nicht vollumfänglich angeschlossen.

Der Bundesfinanzhof stellte klar, dass es sich bei **der Beherbergung und Verpflegung** von Kindern und Jugendlichen **um selbstständige steuerbare Leistungen neben dem Reitunterricht** handelt. Er hob weiter hervor, dass **Reitunterricht** (als spezialisierter Unterricht) **kein „Schul- und Hochschulunterricht“** ist.

Beachten Sie | Entsprechendes ist bereits für **Segel-, Fahr-, Schwimm-, Jagd- und Tanzschulen** entschieden worden.

Die Einstufung von Reitunterricht **als „Ausbildung“ oder „Fortbildung“** kommt nach Auffassung des Bundesfinanzhofs **nur ausnahmsweise und unter strengen Voraussetzungen** in Betracht. Reitunterricht, der typischerweise **der Freizeitgestaltung** dient, ist in der Regel keine Ausbildung oder Fortbildung, da er **nicht auf einen bestimmten Beruf vorbereitet**. Die Kurse der „Ponygruppe“ und für Schulklassen im Rahmen der „Klassenfahrten“ sind **daher umsatzsteuerpflichtig**.

Beachten Sie | Die Ansicht des Bundesfinanzhofs dürfte insoweit **strenger sein als die Auffassung der Finanzverwaltung zu Ballett-, Tanz- oder Musikunterricht**.

Merke | Bei den Kursen der „Großen Pferdegruppe“ lagen hingegen die Voraussetzungen für eine Ausnahme vor, da zahlreiche Teilnehmer später Turniersportreiter wurden. Diese Kurse sind folglich umsatzsteuerfrei.

Hinsichtlich **der Beherbergungs- und Verpflegungsleistungen für die Kinder und Jugendlichen** führte der Bundesfinanzhof aus, dass die hierfür **seinerzeit geltende Steuerbefreiung** nur dann in Betracht kommt, wenn **eine anerkannte Einrichtung mit sozialem Charakter** vorliegt. Bereits hieran fehlte es aber im Streitfall. Denn der Kläger konnte **eine solche Anerkennung nicht vorweisen**.

Beachten Sie | **Seit dem 1.1.2020** können nur noch **die Leistungen von Einrichtungen ohne Gewinnstreben** insoweit umsatzsteuerbefreit sein, was der Kläger aber nicht ist.

Quelle | BFH-Urteil vom 22.1.2025, Az. XI R 9/22, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 248388; BFH, PM Nr. 35/25 vom 30.5.2025

Arbeitgeber

Alles Wichtige zum Urlaub in einem Minijob

| Auch **in einem Minijob gibt es bezahlten Urlaub**. Doch in diesem Zusammenhang stellen sich viele Fragen: **Wie viele freie Tage** stehen einem Minijobber zu? Was gilt **bei unregelmäßiger Arbeitszeit**? Wie wirkt sich **das Urlaubsgeld auf den Minijob** aus? Diese und weitere Fragen hat die Minijob-Zentrale jüngst beantwortet. |

So erläutert die Minijob-Zentrale beispielsweise, dass **der Lohn während des Urlaubs weitergezahlt werden muss (Urlaubsentgelt)**. Das ist im Bundesurlaubsgesetz geregelt. Zusätzlich **kann es Urlaubsgeld** geben (als freiwillige Zahlung zum Urlaub).

Beachten Sie | Die **Fragen und Antworten** der Minijob-Zentrale erhalten Sie unter www.iww.de/s13121.

Quelle | Minijob-Zentrale vom 11.6.2025 „Urlaub im Minijob: Ihre Fragen – Wir antworten!“

Arbeitnehmer

Berufliche Nutzung eines privaten Fahrzeugs neben einem Dienstwagen

| Das Finanzgericht Niedersachsen hat entschieden, dass ein Arbeitnehmer, der **auf Dienstreisen seinen privaten Pkw einsetzt, die tatsächlichen Kosten für jeden gefahrenen Kilometer** auch dann ansetzen kann (im Streitfall: 2,28 EUR/km für einen Sportwagen), wenn er von seinem Arbeitgeber **einen Dienstwagen gestellt bekommt**, den er grundsätzlich für dienstliche und private Fahrten nutzen kann. |

Der Arbeitnehmer muss in diesem Fall jedoch **den Nachweis erbringen**, dass er das Privatfahrzeug **tatsächlich beruflich eingesetzt** hat. Eine **Angemessenheitsprüfung dem Grunde nach** (hier: berufliche Nutzung eines privaten Fahrzeugs durch einen Arbeitnehmer, dem von seinem Arbeitgeber ein Geschäftsfahrzeug überlassen wurde) **findet nicht statt**.

Beachten Sie | Das Finanzamt will diese Entscheidung aber nicht akzeptieren und hat **Revision eingelegt**.

Quelle | FG Niedersachsen, Urteil vom 18.9.2024, Az. 9 K 183/23, Rev. BFH: Az. VI R 30/24

Bundesfinanzhof zur Übernachtungspauschale von Berufskraftfahrern gefragt

| Die **Übernachtungspauschale für Berufskraftfahrer** mit mehrtägiger Auswärtstätigkeit setzt neben dem bestehenden **Anspruch auf eine Verpflegungspauschale eine tatsächliche Übernachtung in dem Kraftfahrzeug** voraus. Die Pauschale steht einem Berufskraftfahrer daher

nicht für jeden An- und Abreisetag zu. So sieht es zumindest das Finanzgericht Thüringen. Wegen **der anhängigen Revision** ist nun der Bundesfinanzhof gefragt. |

Hintergrund

Entstehen einem Arbeitnehmer **während seiner auswärtigen beruflichen Tätigkeit auf einem Kfz** des Arbeitgebers oder eines vom Arbeitgeber beauftragten Dritten **im Zusammenhang mit einer Übernachtung** in dem Kfz Aufwendungen (insbesondere Gebühren für die Toilettenbenutzung sowie Park- und Abstellgebühren), kann er diese **als Werbungskosten** abziehen.

Merke | Anstelle der tatsächlichen Aufwendungen ist allerdings auch eine Pauschale i. H. von 9 EUR möglich für Kalendertage, an denen der Arbeitnehmer in dem Kfz übernachtet und eine Pauschale für Verpflegungsmehraufwand geltend machen kann.

Die Revisionsfrage

Der Bundesfinanzhof muss nun entscheiden, ob **die Pauschale durch die Kopplung an die Verpflegungspauschalen auch für den An- und Abreisetag** zu gewähren ist.

Oder anders ausgedrückt: Kann ein Arbeitnehmer, der am Montag seine Tour startet, auf dem Fahrzeug übernachtet und am Freitag zurückkehrt, die Pauschale **für fünf oder nur für vier Tage absetzen**? Denn für fünf Tage ist Verpflegungsmehraufwand abzugsfähig, er übernachtet in dem Fahrzeug jedoch nur viermal.

Quelle | FG Thüringen, Urteil vom 18.6.2024, Az. 2 K 534/22, Rev. BFH: Az. VI R 6/25, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 248002

Abschließende Hinweise

Kinderbetreuungskosten: In diesen Fällen ist kein Sonderausgabenabzug möglich

| **Kinderbetreuungskosten sind als Sonderausgaben** abzugsfähig. Bei Aufwendungen für **Unterricht**, für **die Vermittlung besonderer Fähigkeiten** sowie für **sportliche und andere Freizeitbetätigungen** ist ein Sonderausgabenabzug allerdings **gesetzlich ausgeschlossen**. Mit dem Abzugsverbot hat sich nun der Bundesfinanzhof beschäftigt. |

Hintergrund

Kinderbetreuungskosten können nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 Einkommensteuergesetz (EStG) **als Sonderausgaben** steuerlich absetzbar sein. Folgende Aspekte sind hier zu beachten:

- Abzug **von 80 %** der Betreuungsleistungen, **maximal 4.800 EUR/Jahr**.
- Der Abzug ist zulässig **für haushaltszugehörige Kinder unter 14 Jahren** (oder Behinderung, Eintritt vor dem 25. Lebensjahr, Übergangsregel 27. Lebensjahr).
- Grundsätzlich erforderlich: **Rechnung und Überweisung**.
- **Nicht abziehbar**: Aufwendungen für Unterricht, die Vermittlung besonderer Fähigkeiten sowie für sportliche und andere Freizeitbetätigungen.

Zum Abzugsverbot

Nicht begünstigte Aufwendungen **für Unterricht oder die Vermittlung besonderer Fähigkeiten** liegen vor, wenn die Dienstleistungen in einem regelmäßig organisatorisch, zeitlich und räumlich **verselbstständigten Rahmen** stattfinden und die vom Leistungserbringer während der Unterrichts- oder Kurszeit ausgeübte **Aufsicht über das Kind** und damit **die behütende Betreuung** gegenüber der Vermittlung der besonderen (sprachlichen, musischen, sportlichen) Fähigkeiten **in den Hintergrund rückt**.

Entsprechendes gilt **für sportliche und andere Freizeitbetätigungen**. Nicht begünstigte Aufwendungen für derartige Aktivitäten liegen daher vor, wenn

- **die Betätigung organisatorisch, zeitlich und räumlich getrennt** von einer Kindertagesstätte, einem Schulhort oder einer ähnlichen Einrichtung stattfindet und
- dabei **nicht die altersbedingt erforderliche Betreuung des Kindes**, sondern die Aktivität im Vordergrund steht.

Quelle | BFH-Urteil vom 23.1.2025, Az. III R 33/24 (III R 50/17), unter www.iww.de, Abruf-Nr. 248223

Steuerermäßigung für gewerbliche Einkünfte bei abweichendem Wirtschaftsjahr

| Hat eine Gesellschaft ein vom Kalenderjahr **abweichendes Wirtschaftsjahr**, ist **für die Berechnung der Steuerermäßigung nach § 35 des Einkommensteuergesetzes (EStG)** nicht auf das Ende des gewerbsteuerrechtlichen Erhebungszeitraums abzustellen, sondern **auf das Ende des jeweiligen Wirtschaftsjahrs**. Für **die Aufteilung des Steuerermäßigungsbetrags** sind der Gewerbesteuer-Messbetrag und die tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer **auf diejenigen Gesellschafter zu verteilen**, die **zum Ende des Wirtschaftsjahrs** an der Gesellschaft beteiligt waren. So lautet ein Urteil des Bundesfinanzhofs. |

Hintergrund: Unter den Voraussetzungen des § 35 EStG wird **die Gewerbesteuerbelastung** kompensiert, indem **die tarifliche Einkommensteuer um das Vierfache des festgesetzten Steuermessbetrags gemindert** wird.

Quelle | BFH-Urteil vom 10.4.2025, Az. IV R 21/22

Verzugszinsen

| Für die Berechnung der Verzugszinsen ist der Basiszinssatz nach § 247 BGB anzuwenden. Die Höhe wird jeweils zum 1.1. und 1.7. eines Jahres neu bestimmt. |

Der **Basiszinssatz** für die Zeit vom 1.7.2025 bis zum 31.12.2025 beträgt **1,27 Prozent**.

Damit ergeben sich folgende Verzugszinsen:

- **für Verbraucher** (§ 288 Abs. 1 BGB): **6,27 Prozent**
- für den **unternehmerischen Geschäftsverkehr** (§ 288 Abs. 2 BGB): **10,27 Prozent***

* für Schuldverhältnisse, die vor dem 29.7.2014 entstanden sind: 9,27 Prozent.

Die für die Berechnung der Verzugszinsen anzuwendenden Basiszinssätze betragen in der Vergangenheit:

| Berechnung der Verzugszinsen | |
|------------------------------|---------------|
| Zeitraum | Zins |
| vom 1.1.2025 bis 30.6.2025 | 2,27 Prozent |
| vom 1.7.2024 bis 31.12.2024 | 3,37 Prozent |
| vom 1.1.2024 bis 30.6.2024 | 3,62 Prozent |
| vom 1.7.2023 bis 31.12.2023 | 3,12 Prozent |
| vom 1.1.2023 bis 30.6.2023 | 1,62 Prozent |
| vom 1.7.2022 bis 31.12.2022 | -0,88 Prozent |
| vom 1.1.2022 bis 30.6.2022 | -0,88 Prozent |
| vom 1.7.2021 bis 31.12.2021 | -0,88 Prozent |
| vom 1.1.2021 bis 30.6.2021 | -0,88 Prozent |
| vom 1.7.2020 bis 31.12.2020 | -0,88 Prozent |
| vom 1.1.2020 bis 30.6.2020 | -0,88 Prozent |
| vom 1.7.2019 bis 31.12.2019 | -0,88 Prozent |

Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 08/2025

| Im Monat August 2025 sollten Sie insbesondere folgende Fälligkeitstermine beachten: |

Steuertermine (Fälligkeit):

- **Umsatzsteuerzahler** (Monatszahler): 11.8.2025
- **Lohnsteuerzahler** (Monatszahler): 11.8.2025
- **Gewerbsteuerzahler**: 15.8.2025 (18.8.2025*)
- **Grundsteuerzahler**: 15.8.2025 (18.8.2025*)

Bei einer **Scheckzahlung** muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstermin vorliegen.

Bei der **Grundsteuer** kann die Gemeinde abweichend von dem vierteljährlichen Zahlungsgrundsatz verlangen, dass Beträge bis 15 EUR auf einmal grundsätzlich am 15.8. und Beträge bis einschließlich 30 EUR je zur Hälfte am 15.2. und am 15.8. zu zahlen sind. Auf Antrag kann die Grundsteuer auch am 1.7. in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag ist bis zum 30.9. des vorangehenden Jahres zu stellen.

Die für alle Steuern geltende dreitägige Zahlungsschonfrist bei einer verspäteten Zahlung durch Überweisung endet am 14.8.2025 für die **Umsatz- und Lohnsteuerzahlung** und am 18.8.2025 (21.8.2025*) für die **Gewerbe- und Grundsteuerzahlung**. Diese Zahlungsschonfrist gilt nicht für Zahlung per Scheck.

* Gilt für Bundesländer, in denen der 15.8.2025 (Mariä Himmelfahrt) ein Feiertag ist.

Beiträge Sozialversicherung (Fälligkeit):

Sozialversicherungsbeiträge sind spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig, für den **Beitragsmonat August 2025 am 27.8.2025**.

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.